

~~Sofern Sie als Anwohner/Eigentümer Anregungen, Wünsche oder Bedenken haben bzw. eigene Anträge stellen wollen, bitten wir diese bis **Freitag, 24.06.2022** bei der Gemeindeverwaltung Oberrot einzureichen.~~

~~Für Auskünfte und Fragen stehen Ihnen Herr Hofmann unter Tel. 74-20 oder Herr Bürgermeister Keilhofer unter Tel. 74-11 zur Verfügung.~~

~~Wir bitten um Verständnis, dass später eingereichte Stellungnahmen vorerst nicht berücksichtigt werden können.~~

~~Ihr Bürgermeisteramt Oberrot~~

## Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Kaffeeberg II“ in Oberrot

Der Gemeinderat Oberrot hat am 16.05.2022 in öffentlicher Sitzung die Ergänzungssatzung „Kaffeeberg II“ in Oberrot nach § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend sind der Lageplan und die textlichen Festsetzungen vom 16.05.2022, gefertigt vom Landratsamt, Fachbereich Kreisplanung.

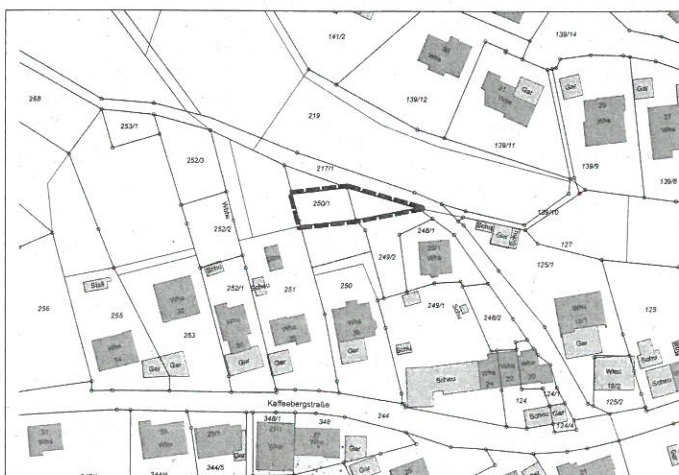
Die Ergänzungssatzung „Kaffeeberg II“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die Ergänzungssatzung einschließlich Begründung beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Oberrot während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



gez. Keilhofer  
Bürgermeister

## Vandalismus – Ortsschild entwendet

Am 08.05.2022 wurde festgestellt, dass vermutlich zwischen dem 30.04.2022 und dem 08.05.2022 das Ortsschild an der Landesstraße 1054 Klingwiesenstraße/Hohenhardtsweilerstraße widerrechtlich entwendet wurde.

Sachdienliche Hinweise auf den Verursacher melden Sie bitte an das Bürgermeisteramt Oberrot, Ordnungsamt, Tel. 07977/74-22 oder dem Polizeiposten Mainhardt.

Selbstverständlich werden die Hinweise vertraulich behandelt.

Für Ihre Mithilfe herzlichen Dank.

## Der Landkreis informiert:

### „Die amtliche Bevölkerungszählung ist Grundlage für viele wichtige politische und administrative Entscheidungen“

**Mitte Mai startete in Deutschland der Zensus 2022. Aber was ist überhaupt der Zensus und was muss ich als Bürger dabei beachten? Um diese und weitere Fragen zu klären, haben wir Karin Tairi, Zensus-Koordinatorin beim Landratsamt Schwäbisch Hall, interviewt.**

#### 1. Frau Tairi, wie viele Menschen leben eigentlich in unserem Landkreis?

Stand September 2020 waren das 197.860 Menschen.

#### 2. Woher wissen wir das?

Vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg (StaLa). Diese Behörde sammelt und analysiert statistische Daten und Informationen zu unserer Wirtschaft, der Gesellschaft und der Umwelt.

#### 3. Was ist der Zensus?

Ganz amtlich gesagt? (lacht) Der Zensus ist eine amtliche Bevölkerungszählung, welche alle zehn Jahre durchgeführt wird. Er stellt eine wichtige Grundlage für politisch-administrative Entscheidungen dar.

#### Das heißt?

Zu wissen, wo wie viele Menschen wohnen ist für viele Entscheidungen in der Politik wichtig. Die Verteilung von Geldern an die Kommunen oder die Bezahlung von Bürgermeistern sind von der Einwohnerzahl abhängig. Auch die Einteilung der Wahlkreise und die Sitzverteilung im Bundesrat werden mithilfe der Einwohnerzahlen bestimmt.

#### 4. Sie sagten, der Zensus würde alle 10 Jahre stattfinden? Wäre das nicht schon 2021 der Fall gewesen?

Der Zensus wurde wegen der Pandemie um ein Jahr auf 2022 verschoben. Da die Kommunen nun auch durch Flüchtlinge aus der Ukraine belastet sind, gab es seitens der Politik bereits Überlegungen, den Zensus erneut zu verschieben. Doch das wäre mit erheblichen Mehrkosten verbunden gewesen. Aus diesem Grund beginnt der Zensus in Deutschland jetzt Mitte Mai 2022.

#### 5. Wo findet der Zensus statt?

Der Zensus ist eine europaweite Bevölkerungszählung. Die Erhebungsstelle für den Landkreis Schwäbisch Hall befindet sich in Crailsheim, Zur Flügellau 36. Dort wird die Zählung für den gesamten Landkreis organisiert und durchgeführt. Die großen Kreisstädte Crailsheim und Schwäbisch Hall führen eigene Zählungen durch.

#### 6. Wie werden die Daten erhoben?

Nach dem Zufallsprinzip werden 15 % der Gesamtbevölkerung, das sind in Baden-Württemberg etwa 1,7 Mio. Menschen, befragt. Auch befragt werden alle Bewohner von Studentenheimen und Gemeinschaftsunterkünften. In Pflegeheimen sollen die Leitungen stellvertretend Auskunft geben. Die Befragungen werden von sogenannten Erhebungsbeauftragten oder auch Interviewern durchgeführt.

#### 7. Warum werden nur 15 % der Bevölkerung befragt und nicht die Gesamtbevölkerung?

In Deutschland wird die Methode eines sogenannten registrierten Zensus angewandt. Dabei werden die Meldedaten aus